



WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Parteien:

Gemeinde Wals-Siezenheim
Hauptstraße 17
5071 Wals-Siezenheim

als Auftraggeber und der

Held & Francke Baugesellschaft mbH
Niederlassung Wals-Siezenheim
Mundiglerweg 2
5071 Wals-Siezenheim

als Auftragnehmer.

I.

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Gemeinde Wals-Siezenheim – Franz-Müller-Straße – Errichtung einer Aufschließungsstraße samt Infrastruktur“ gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom 30.06.2025.

Die Leistungen umfassen alle Erd- und Baumeisterarbeiten, die im Zuge der Errichtung der Franz-Müller-Straße im Ortsteil Wals gemäß dem Leistungsverzeichnis und den Projektplänen der DI ANSELMI ZIVILTECHNIKER GmbH vom 17.06.2025 erforderlich sind.

II.

Voraussetzungen für den Vertrag

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er berechtigt ist, die gegenständlichen Leistungen zu erbringen und dass er das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Personal sowie die nötigen Maschinen und Geräte jederzeit und in ausreichendem Umfang zur Verfügung hat.
2. Der Auftragnehmer erklärt auch, dass er die Vergaberichtlinien des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF. kennt und dass kein Hinderungsgrund gemäß diesen Richtlinien für die Vergabe des gegenständlichen Leistungsumfanges an ihn vorliegt.

III. Grundlagen des Vertrages

1. Das rechtsverbindliche Angebot des Auftragnehmers vom 30.06.2025 mit einer Angebotssumme von netto € 227.988,52, basierend den Ausschreibungsunterlagen der DI ANSELMi ZIVILTECHNIKER GmbH vom 17.06.2025.
2. Die letztgültigen Projektpläne der DI ANSELMi ZIVILTECHNIKER GmbH vom 15.03.2025.
3. Alle behördlichen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen, die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sowie nachgereicht die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen gemäß ÖNORM B2110 idgF.

IV. Abrechnung und Vergütung

1. Die Bauleistungen werden mit Festpreisen bis zum tatsächlichen Bauende vergütet.
2. Durch Massenminderungen in unbegrenzter Höhe aufgrund des Wegfalles von Leistungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen entsteht kein Anspruch auf Abgeltung eines Nachteils gegenüber dem Auftraggeber.
3. Teilrechnungen und die Schlussrechnung sind an den AG zu adressieren und mit den erforderlichen, in prüfbarer Form zusammengestellten Massenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen an die vom Auftraggeber mit der ÖBA und Prüfung der Abrechnung beauftragte DI ANSELMi ZIVILTECHNIKER GmbH, Obere Walserbergerstraße 28, A-5071 Wals - Siezenheim, zu übermitteln.
4. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Massen und Mengen sowie den angebotenen Einheitspreisen. Eine Abweichung von den angebotenen Einheitspreisen ist unter keinen Umständen möglich, auch nicht wenn sich zeigt, dass einzelne Positionen zu nicht kostendeckenden Sätzen angeboten wurden.
5. Die unter III/1. angeführte Netto-Bausumme stellt eine nach oben nicht überschreitbare Höchstgrenze dar. Sollte sich zeigen, dass aus derzeit nicht voraussehbaren Umständen eine Überschreitung der Bausumme erforderlich wird, so sind unverzüglich der Auftraggeber und die ÖBA zu verständigen. Eine Weiterführung des Baues ist nur im Einvernehmen mit dem Bauherrn möglich.
6. Bei der Ausführung zusätzlicher Leistungen werden unabhängig vom Umfang der Leistungen die Kosten für die Baustellengemeinkosten – abgesehen von den zeitgebundenen Kosten – nicht zusätzlich angesetzt bzw. erhöht.
7. Die zeitgebundenen Kosten werden bis zu einer Erhöhung der Leistungssumme von 10% nicht zusätzlich angesetzt bzw. erhöht. Erst bei einer Erhöhung der Leistungssumme über 10% werden die zeitgebundenen Kosten anteilig vergütet.
8. Zeigt sich, dass für Bauleistungen, welche im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, ein Nachtragsangebot erforderlich wird, so ist dieses Angebot vor Inangriffnahme der Leistungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Nachtragsangebots begonnen werden.
9. Falls Regiearbeiten erforderlich werden, so ist dies vorab schriftlich bekannt zu geben. Mit den Bauarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Regieangebots begonnen werden. Nachträglich bekannt gegebene Regiearbeiten werden nicht anerkannt. Die Regiearbeiten sind

im Bautagebuch detailliert nach Art und Umfang niederzuschreiben und innerhalb einer Frist von 3 Tagen an die ÖBA zu übermitteln.

10. Der Deckungsrücklass in Höhe von 5% der jeweiligen Teilrechnungen gemäß ÖNORM B 2110 kann durch einen Haftbrief (Bankgarantie) eines inländischen Kreditinstitutes als Sicherstellung erfolgen.

11. Die Teilrechnungen sowie die Schlussrechnung gelten dann vom Rechnungsempfänger als rechtzeitig beglichen, wenn von diesem vor Ablauf der vertraglich festgelegten Fristen der Überweisungsauftrag für den in Rechnung gestellten Betrag erfolgt ist. Die vertraglich festgelegten Fristen beginnen ab Eingang der ordnungsgemäß erstellten und belegten Rechnungen bei der mit der Abrechnung beauftragten DI ANSELM I ZIVILTECHNIKER GmbH, Obere Walserbergerstraße 28, A-5071 Wals - Siezenheim.

12. Zahlungsbedingungen:

- Teilrechnungen: Zahlungsziel inkl. Prüffrist 30 Tage netto
- Schlussrechnung: Zahlungsziel inkl. Prüffrist 60 Tage netto

V. Termine

1. Vereinbarter Ausführungszeitraum: **Oktober 2025 – Mai 2026**
2. Baufertigstellung: **30. Mai 2026** **Pönaltermin**
3. Zusätzlich zur vereinbarten Pönale von EUR 500,- je Kalendertag sind sämtliche durch eine Nichteinhaltung der angeführten Termine entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten vertragsgemäß und mit größtmöglicher Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Für die Gewährleistung gelten vollinhaltlich die diesbezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen.
3. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens hat der Auftragnehmer um Übernahme anzusuchen.
4. Erst mit der formellen Übernahme, welche mit der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer sowie die Bauaufsicht zu erfolgen hat - wobei alle festgestellten Mängel bereits behoben sein müssen - gilt das Bauvorhaben als vom Auftraggeber übernommen.
5. Für die Gewährleistung der ausgeführten und übernommenen Leistungen wird eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der formellen Übernahme, festgesetzt. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist wird ein Betrag von 2 % der Schlussrechnungssumme als Haftrücklass einbehalten. Für diesen Betrag kann als Sicherstellung auch ein Haftbrief eines anerkannten inländischen Kreditinstitutes gelegt werden.
6. Für den Fall der Vertragskündigung oder vorzeitigen Einstellung der Bauarbeiten durch den Auftragnehmer aus Gründen, welche ausschließlich der Auftragnehmer zu verantworten hat, hat der Auftraggeber als Entschädigung für die damit verbundenen Verzögerungen und Mehrkosten für die Wiederinangriffnahme der Arbeiten Anspruch auf 5% der bis dahin nicht

verbauten Auftragssumme, zuzüglich eines Pauschalbetrages von € 10.000,- zzgl. USt. für neuerliche Baustelleneinrichtung und sonstige Aufwendungen. Vor Baubeginn ist hierüber eine Erfüllungsgarantie in Form eines Haftbriefes eines anerkannten inländischen Kreditinstitutes beim Auftraggeber zu hinterlegen, die Laufzeit endet 1 Monat nach Baufertigstellung.

Die Höhe des Haftbriefes für die Erfüllungsgarantie errechnet sich folgendermaßen:

Pauschalbetrag	€	10.000,-
<u>5% der nicht verbauten Bausumme, ca.</u>	<u>€</u>	<u>10.000,-</u>
Summe, netto	€	20.000,-
<u>zzgl. 20% Ust.</u>	<u>€</u>	<u>4.000,-</u>
Höhe Haftbrief	€	24.000,-

VII. Zuständigkeit und Streitigkeiten

1. Für Belange, welche sich im Zuge der Bauarbeiten ergeben, sind die Gemeinde Wals-Siezenheim und die vom Auftraggeber beauftragte DI ANSELMI ZIVILTECHNIKER GmbH zuständig.

Ansprechpartner Gemeinde Wals-Siezenheim

Hubert Oberholzer-Tenk

Tel: 0662 / 851181-180

E-Mail: gemeinde@wals-siezenheim.at

Ansprechpartner DI ANSELMI ZIVILTECHNIKER GmbH

Werner Sommer

Tel: 0662 / 831060 - 14

E-Mail: sommer@zt-anselmi.at

Ansprechpartner Held & Francke Baugesellschaft mbH

Thomas Eder

Tel: 0662 / 878188 - 5603

E-Mail: thomas.eder@h-f.at

2. Für die einwandfreie und vertragsgemäße Ausführung der Erd- und Baumeisterarbeiten ist einzig und allein der Auftragnehmer zuständig und voll verantwortlich.
3. Auch für die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und beschäftigten Subunternehmer ist der Auftragnehmer hinsichtlich der einwandfreien Ausführung der an den Subunternehmer übertragenen Arbeiten voll verantwortlich. Der Auftragnehmer hat sich dahingehend abzusichern, dass auch diese Beschäftigten zur Ausführung berechtigt sind. Darüber hinaus bedarf die Beschäftigung anderer Berechtigter der Zustimmung des Auftraggebers.
4. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für den Auftraggeber örtlich zuständige Gericht vereinbart.

VIII.

Informationsfreiheitsgesetz

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Wals-Siezenheim nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtet ist, diesen Vertrag zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer erklärt, dass der Vertrag keine Inhalte enthält die aus Sicht des Auftragnehmers einer Veröffentlichung entgegenstehen.

IX.

Verletzung über die Hälfte

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

X.

Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in einem Original erstellt, das Original verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer sowie die ÖBA erhalten je eine Kopie der Originalausfertigung.

Wals-Siezenheim, am 23.09.2025
Ort Datum

für den Auftraggeber:



Handwritten signature of the Mayor, Andreas Hasenöhrl, and printed name: BÜRGERMEISTER ANDREAS HASENÖHRL

Wals-Siezenheim, am 22.09.2025
Ort Datum

für den Auftragnehmer:



HELD & FRANCKE Baugesellschaft m.b.H.
Mundiglerweg 2 | 5071 Wals-Siezenheim
T +43 662 878 188 | E salzburg@h-f.at
W h-f.at
part of the family HARATI GROUP

Held & Francke Baugesellschaft mbH